



## Stellenausschreibung

Beim Landkreis Neuwied ist die Stelle

### der Landrätin / des Landrates (m/w/d)

zu besetzen, da die Amtszeit des jetzigen Stelleninhabers mit Ablauf des 31.12.2025 endet. Der derzeitige Stelleninhaber wird sich um die Wiederwahl bewerben.

Die Wahl der Landrätin/des Landrates erfolgt am **06.04.2025** unmittelbar durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Neuwied für eine Amtszeit von acht Jahren (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am **27.04.2025** eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat ist, wer Deutsche/r im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl (06.04.2025) das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die/der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B5/B6 eingestuft. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B5 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B6 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin/Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin/Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl (**17.02.2025, 18.00 Uhr**), beim Wahlleiter oder bei der Kreisverwaltung einzureichen sind (**Ausschlussfrist**).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die vom Wahlleiter ebenfalls in der heutigen Rhein-Zeitung (Ausgabe Neuwied) bekannt gemacht wird.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Kreisverwaltung Neuwied

politische Parteien und/oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und/oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten bis spätestens **09.02.2025 (keine Ausschlussfrist)** an:

**Kreisverwaltung Neuwied  
Landratswahl  
z.Hd. des Wahlleiters  
Wilhelm-Leuschner-Str. 9  
56564 Neuwied**